

Kancelaria Prawna
Jarzyński & Wspólnicy Sp.k.
(früher: Kancelaria Prawna
dr Marek Jarzyński & Kornel Novak s.c.)
www.jarzpartner.pl
NIP: PL 7780107466

Stary Rynek 81
61-772 Poznań, Poland
tel.: +48 61 852 26 10
fax: +48 61 852 76 36
e-mail: poznan@jarzpartner.pl
Bank Pekao S.A.: 73 1240 3220 1111 0000 3528 6774
SWIFT: PKOPPLPW

Poznań, den _____

Bedingungen für die Erbringung der Dienstleistungen durch die Rechtskanzlei Kancelaria Prawna Jarzyński & Wspólnicy Sp.k.

Die vorliegenden **Dienstleistungsbedingungen** – im Weiteren **Bedingungen**
genannt – gelten für die Handlungen, die durch:

Kancelaria Prawna Jarzyński & Wspólnicy Sp.k.
Stary Rynek 81, 61-772 Poznań
NIP: 7780107466, REGON: 004779701, KRS: 0000804863

vertreten durch:

– im Weiteren **Auftragnehmer** genannt

für den **Mandanten** – im
Weiteren **Auftraggeber** genannt
- ausgeführt werden.

§ 1

1. Der Auftragnehmer leistet zugunsten des Auftraggebers Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung gemäß dem Auftrag, im Weiteren als **Auftrag** genannt, der vom Auftraggeber erteilt worden ist.
2. Die im Rahmen des Auftrags zu erbringenden Rechtsberatungsleistungen des Auftragnehmers umfassen insbesondere:
 - a. Beratungen und Konsultationen sowie Informationen über ausgeführte Handlungen, die unmittelbar oder mithilfe der Fernkommunikationsmittel erteilt werden;
 - b. Teilnahme an den Treffen, Besprechungen, Verhandlungen, etc.;
 - c. Rechts- und Prozessvertretung in den Verfahren vor einem Mediator, ordentlichen Gerichten und anderen Gerichten in allen Instanzen, darunter

AUFTRAGNEHMER

AUFTRAGGEBER

- vor Verwaltungsgerichten, dem Verfassungsgerichtshof, Schiedsgerichten, ausländischen Gerichten und Gerichtshöfen, Vollstreckungsbehörden, öffentlichen Behörden und Behörden der Staatsverwaltung sowie Behörden der staatlichen oder kommunalen Verwaltung;
- d. Vertretung des Auftraggebers gegenüber natürlichen Personen, juristischen Personen oder Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit;
 - e. Gespräche, Konsultationen und Telefonbesprechungen mit dem Auftraggeber und anderen Personen;
 - f. In beliebiger Form erteile und erstellte Rechtsgutachten;
 - g. Erarbeitung von Entwürfen sowie Bearbeitung, Korrektur und Festhaltung in beliebiger Form wie auch Vervielfältigung von Schreibsätzen, Verträgen, Rechtsakten, Anlagen etc.;
 - h. Führung der Korrespondenz mit dem Auftraggeber und anderen Personen – welche mithilfe beliebiger zugänglicher technischer Mittel übersandt und entgegengenommen werden; des Weiteren auch die Handlungen, welche mit der Zustellung, Entgegennahme, Übermittlung, Festhaltung sowie Vervielfältigung der Korrespondenz in beliebiger Form zusammenhängen;
 - i. Prüfung, Analyse und Festhaltung in beliebiger Form sowie Vervielfältigung der Akten und Dokumente;
 - j. Erstellung von Vollmachten;
 - k. Vorbereitung auf die mit dem Auftrag zusammenhängenden Handlungen.
3. Vereinbaren die Parteien nichts anderes, umfasst der Auftrag alle Handlungen, die zu dessen Ausführung erforderlich sind.

§ 2

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird das Honorar des Auftragnehmers nach dem durch den Auftragnehmer angegebenen Netto-Satz für eine Arbeitsstunde berechnet, wobei der von den Parteien abgerechnete Betrag des Netto-Honorars um gesetzliche Umsatzsteuer erhöht wird.
2. Das Honorar des Auftragnehmers steht ihm für die Zeit zu, welche er für Handlungen aufgewandt hat, die mit dem Auftragsgegenstand unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen, und die zugunsten des Auftraggebers vorgenommen wurden.
3. Das Honorar des Auftragnehmers kann in den halbjährigen Zeiträumen ab dem 1. Januar oder ab dem 1. Juli des Kalenderjahres, in denen die Dienstleistungen erbracht werden, aufgewertet werden, je nach dem Anstieg des durch das Hauptstatistikamt bekannt gegebenen Verbraucherpreisindexes.

4. Die Höhe des in § 2 Abs. 1 genannten Honorars hängt nicht von den Beträgen, welche durch das Gericht oder andere Behörden zugunsten des Auftraggebers angeordnet wurden, oder von den Beträgen, die an den Auftraggeber durch Dritte gezahlt wurden, ab. Es hängt auch nicht von der Höhe irgendwelcher Verbindlichkeiten des Auftraggebers ab.
5. Das in § 2 Abs. 1 genannte Honorar umfasst die Bürokosten, die der Auftragnehmer aufgrund des Auftrages getragen hat; der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kosten und Gebühren hinsichtlich der Auftragsdurchführung selbst zu tragen, insbesondere Porto, Fahrkosten über 25 (in Worten: fünfundzwanzig) Kilometer aufgrund des geltenden Satzes für die Nutzung des Wagens für Dienstzwecke oder aufgrund der Rechnungen bzw. Fahrkarten, Hotelkosten aufgrund der Auftragsdurchführung, Steuer auf zivilrechtliche Handlungen, Stempel- und Gerichtsgebühren, etc.
6. Die vom Auftragnehmer zugunsten des Auftraggebers vorauslagten (gezahlten) Kosten hat der Auftraggeber unverzüglich dem Auftragnehmer zu erstatten, und falls die Vorschriften nichts anderes vorsehen, werden die Brutto-Kosten und Gebühren, welche den Auftraggeber belasten und vom Auftragnehmer weiterberechnet werden, vom Auftragnehmer um die für die erbrachten Dienstleistungen geltende Umsatzsteuer erhöht.

§ 3

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle Vollmachten, welche zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags erforderlich sind, zu erteilen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Dokumente und Informationen, welche zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags erforderlich sind, vorzulegen.

§ 4

1. Die Parteien sind darüber einig, dass die Abrechnung der vom Auftragnehmer im Rahmen des Auftrages unternommenen Handlungen monatlich bzw. für längere oder kürzere Zeiträume –nach Ermessen des Auftragnehmers – erfolgen wird.
2. Die Grundlage der Abrechnungen stellen die vom Auftragnehmer vorbereiteten Aufstellungen der ausgeführten Handlungen und der Ausführungszeit bzw. der Zeit dar, die für die Ausführung einer bestimmten Handlung erforderlich war.
3. Eine in § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen bestimmte Arbeitsstunde ist eine Abrechnungseinheit, die als tatsächlich der Ausführung des Auftrags gewidmeter

Arbeitsaufwand des Auftragnehmers zu verstehen ist, wobei jede angefangene Viertelstunde der Arbeit (15 effektive Minuten = 0,25 der Stunde) als vollständig gerechnet wird.

4. Die Parteien vereinbaren, dass der Auftragnehmer für den Auftraggeber die Umsatzsteuerrechnungen ohne Unterschrift der zum Erhalt der Rechnung befugten Person ausstellen darf und die Zustellung der Umsatzsteuerrechnung keiner Genehmigung des Auftraggebers bedarf.
5. Die durch den Auftragnehmer ausgestellten Abrechnungen stellen eine Grundlage für die Ausstellung der Zahlungsbelege dar.
6. Sofern in den vorliegenden Bedingungen nichts anderes bestimmt wurde, hängt das vereinbarte Honorar des Auftragnehmers - unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht des Auftragnehmers zugunsten des Auftraggebers - nicht von den Ergebnissen der ausgeführten Handlungen ab.
7. Auf Wunsch des Auftragnehmers zahlt der Auftraggeber eine Vorauszahlung für das Honorar des Auftragnehmers ein.

§ 5

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, erfolgt die Zahlung des Honorars des Auftragnehmers und die Erstattung der durch den Auftragnehmer getragenen Kosten innerhalb von 5 (in Worten: fünf) Werktagen nach Vorlage durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber der Aufstellung der ausgeführten Handlungen bzw. der Aufstellung der Kosten und/oder der Umsatzsteuerrechnung (soweit die Umsatzsteuerrechnung nicht erforderlich ist, stellt der Auftragnehmer ein Registerkassenbeleg für den Auftraggeber aus) per Überweisung auf das durch den Auftragnehmer genannte Bankkonto bzw. unmittelbar in der Kasse der Kanzlei.
2. In Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung der Parteien sind die dem Auftragnehmer zustehenden Beträge für das Honorar und die Erstattung der durch den Auftragnehmer getragenen Kosten am Tag der unmittelbaren Zustellung an den Auftraggeber bzw. am Tag des Versands eines der folgenden Dokumente an die in der Einleitung dieser Bedingungen genannte Adresse des Auftraggebers gegenüber dem Auftraggeber fällig: Aufstellung der ausgeführten Handlungen bzw. Aufstellung der Kosten oder Umsatzsteuerrechnung bzw. Registerkassenbeleg.
3. Für die Fälligkeit der Forderungen gegenüber dem Auftraggeber ist es nicht erforderlich, dass der Auftragnehmer eine Umsatzsteuerrechnung und/oder ein Registerkassenbeleg oder ein anderes Dokument, das eine Zahlungsaufforderung ist, ausstellt.

§ 6

1. Jede Partei ist berechtigt, die vorliegenden Bedingungen unter Einhaltung der sechsmonatigen (6-monatigen) Kündigungsfrist in Schriftform mit Wirkung zum Ende des Kalendermonats zu kündigen, wobei die Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen für die vom Auftragnehmer zugunsten des Auftraggebers unternommenen Handlungen vor dem Ablauf der Kündigungsfrist sowie für die Handlungen des Auftragnehmers vor Unterzeichnung dieser Bedingungen Anwendung finden.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vorliegenden Bedingungen fristlos zu kündigen, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung des Honorars des Auftragnehmers und/oder mit der Erstattung der vom Auftragnehmer getragenen Kosten länger als 30 (in Worten: dreißig) Tagen in Verzug gerät.
3. Unabhängig von den Kündigungsgründen steht für die gemäß den vorliegenden Bedingungen ausgeführten Handlungen das lt. den oben genannten Bestimmungen festgelegte Honorar zu.
4. Unabhängig von den Kündigungsgründen ist der Auftragnehmer verpflichtet, in dem Zeitraum, der in den Vorschriften vorgesehen ist, für den Auftraggeber tätig zu werden, wobei für die Handlungen, die nach Erlöschen der vorliegenden Bedingungen zugunsten des Auftraggebers ausgeführt wurden, dem Auftragnehmer das Honorar gemäß den in diesen Bedingungen genannten Grundsätzen zusteht, auch aufgrund der Zahlungsbelege, die nach Erlöschen dieser Bedingungen ausgestellt wurden.

§ 7

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer die Ausführung des Auftrags den Dritten überlässt, die die Einhaltung des Niveaus der persönlich durch den Auftragnehmer geleisteten Dienstleistungen gewährleisten, wobei der Auftragnehmer für ihre Handlungen und Unterlassungen in vollem Umfang haftet.

§ 8

1. Sämtliche Änderungen der vorliegenden Bedingungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform und eines zwischen den Parteien geschlossenen separaten Vertrages.
2. Die wirksame Zustellung der Korrespondenz zwischen den Parteien soll an die in der Einleitung bzw. in einem separaten Schreiben der Partei genannte Adresse gegen Empfangsbestätigung bzw. an die Adressen, die in entsprechenden Evidenzen oder Registern eingetragen sind, erfolgen.

§ 9

1. In den mit den vorliegenden Bedingungen nicht geregelten Angelegenheiten finden die Vorschriften des Zivilgesetzbuches entsprechend Anwendung.
2. Bei Zweifeln an der Verbindlichkeit dieser Bedingungen für die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber erbrachten Dienstleistungen verwendet der Auftragnehmer die Bestimmungen, die im an den Auftraggeber übersandten Entwurf der Bedingungen enthalten sind, oder die Bestimmungen der Grundsätze über die Dienstleistungserbringung, welche auf der Webseite www.jarzpartner.pl veröffentlicht wurden.

AUFTRAGNEHMER

AUFTRAGGEBER
